

STATUTEN des ÖSTERREICHISCHEN BRIDGESPORTVERBANDES

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Art. 1 Name, Sitz, Aufbau und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Bridgesportverband" (ÖBV) und hat seinen Sitz in Wien
- 1.2. Der ÖBV ist ein demokratisch aufgebauter Verein.
- 1.3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.

Art. 2 Zweck

Der ÖBV ist die Dachorganisation der österreichischen Bridgevereine und Bridgesektionen von Vereinen. Seine Tätigkeit ist unpolitisch und nicht auf Gewinn gerichtet. Er nimmt alle organisatorischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit wahr, die der Verwirklichung seiner Zielsetzungen und der Beschlüsse seiner Organe dienen, insbesondere:

- 2.1. Die Förderung des Bridgesports in Österreich.
- 2.2. Die Erstellung und Durchsetzung einheitlicher Spiel- und Verhaltensregeln für bridgesportliche Veranstaltungen.
- 2.3. Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder und Angehörigen gegenüber nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen.
- 2.4. Die Durchführung von bzw. Beteiligung an internationalen und nationalen Bridgesportveranstaltungen in Ergänzung der Aktivitäten seiner Mitglieder.

Art. 3 Regionalverbände und Landesverbände

- 3.1. Mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder eines oder mehrerer örtlich benachbarter Bundesländer können sich zu einem Regional- oder Landesverband zusammenschließen, doch müssen einem solchen mindestens zwei ordentliche Mitglieder angehören. Für ein Bundesland darf nur ein Regionalverband bestehen
- 3.2. Der für ein Mitglied allenfalls zuständige Regionalverband richtet sich nach dem Sitz des Mitglieds.

- 3.3. Beschließt ein ursprünglich nicht einem Regionalverband angehöriges ordentliches Mitglied des ÖBV, dem örtlich zuständigen Regionalverband beizutreten, so ist dieser dann verpflichtet, das Mitglied aufzunehmen, wenn keine triftigen Gründe dagegen sprechen.
- 3.4. Regionalverbände haben nach ihrer Gründung um Aufnahme als außerordentliche Mitglieder des Verbandes anzusuchen.
- 3.5. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder gegenüber dem ÖBV werden durch den Zusammenschluss nicht berührt.

Art. 4 Verbandsmitglieder

- 4.1. (1) Die Mitgliedschaft im ÖBV können Bridgevereine auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich erwerben, die
 - a) den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln pflegen und fördern;
 - b) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten;
 - c) die Statuten des ÖBV in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung für sich und ihre Mitglieder anerkennen und entsprechend ausführen;
 - d) in ihre Statuten die vom ÖBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.(2) Andere Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft im ÖBV erwerben, wenn sie eine eigene Bridgesektion haben; sie haben einen der Mitgliederzahl ihrer Bridgesektion entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den ÖBV zu zahlen. Der Leiter der Bridgesektion gilt gegenüber dem ÖBV zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der Vorstand des Vereins nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft und sie dem ÖBV mitteilt. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem ÖBV gelten nur für die Bridgesektion und deren Mitglieder.
- 4.2. Erwerb der Mitgliedschaft:
Die Aufnahme von Verbandsmitgliedern obliegt dem Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dem Aufnahmeansuchen als Mitglied sind die von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten, die Anmeldung von wenigstens 12 Spielern als Verbandsangehörige, die Namen der Funktionäre und die Zustelladresse beizufügen.
- 4.3. Beginn der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft beginnt an einem einvernehmlich festzulegenden Quartalersten.
- 4.4. Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet:
 - a) durch Austritt.
Der Austritt eines Mitgliedsvereins muss in dessen Generalversammlung in der statutenmäßig vorgesehenen Form beschlossen werden. Der Austritt kann zu jedem Quartalsende erklärt werden, wobei die Austrittserklärung mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Wenn bei einem ordentlichen Mitglied die in diesen Statuten ausdrücklich festgelegten Aufnahmeerfordernisse wegfallen, kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft aussprechen.

- b) durch Ausschluss.
Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen:
- eines schweren Verstoßes gegen die Statuten oder eines Beschlusses des ÖBV;
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des ÖBV, eines seiner Regional- oder Landesverbände, eines seiner Mitgliedsvereine oder eines ihrer Funktionäre
 - Bestimmungen in den jeweiligen Statuten des Mitgliedvereins, die den Interessen des ÖBV widersprechen;
 - wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen der Mitgliedschaft erfüllt
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- c) durch Auflösung
- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedvereins erlischt, wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat. Die Auflösung ist dem ÖBV unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Generalversammlung beizufügen, welche die Auflösung beschlossen hat.
 - (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im ÖBV führt zur gleichzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im zuständigen Regionalverband.

Art. 5 Verbandsangehörige

- 5.1. Verbandsangehörige sind die von einem ordentlichen Mitglied dem ÖBV gemeldeten Sportbridgespieler.
- 5.2. Jedes ordentliche Verbandsmitglied hat die Pflicht, seine Mitglieder dem ÖBV als Verbandsangehörige zu melden, doch kann jeder Spieler nur von einem Verbandsmitglied gemeldet werden.
- 5.3. Die Anmeldung hat zu einem Quartalersten zu erfolgen. Sie kann binnen Quartalsfrist vom Vorstand abgelehnt werden. Sie ist abzulehnen, wenn ein Verbandsangehöriger, der vorher durch ein anderes Verbandsmitglied gemeldet war, diesem gegenüber offene finanzielle Verpflichtungen hat.
- 5.4. Der Vorstand ist berechtigt, das An-, Um-, und Abmeldeverfahren näher zu regeln.
- 5.5. Mit ihrer Mitgliedschaft beim ÖBV stimmen die Verbandsangehörigen der Weitergabe ihrer Post- und E-Mail Adressen für verbandsinterne Zwecke nach den jeweils geltenden Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes zu; diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- 5.6 Ende der Verbandsangehörigkeit
Die Bestimmungen des Art. 4.4 gelten sinngemäß auch für Verbandsangehörige; das Verbandsangehörigkeitsverhältnis endet:
- a) durch Austritt bei dem Verbandsmitglied
 - b) durch Ausschluss
- Ein Verbandsangehöriger kann ausgeschlossen werden wegen:
- eines schweren Verstoßes gegen die Statuten oder eines Beschlusses des ÖBV;
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen

- Verletzung der Interessen des ÖBV, eines seiner Regionalverbände, eines seiner Landesverbände, eines seiner Mitgliedsvereine oder eines ihrer Funktionäre;
- Missachtung der wesentlichen Bedingungen der Verbandsangehörigkeit
- c) durch Tod

Über den Ausschluss entscheidet der EDR innerhalb seines Kompetenzbereiches oder der Vorstand.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

6.1. Ordentliche Mitglieder:

- 6.1.1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht der Stimmführung bei der Generalversammlung.
- 6.1.2. Sie sind ferner verpflichtet, Mitglieder, die nach Beschluss der Generalversammlung vom 20. April 2008 aufgenommen worden sind, als Verbandsangehörige zu melden.
- 6.1.3. Sie haben schließlich Anspruch auf laufende sportliche und organisatorische Betreuung sowie Information durch den ÖBV nach Maßgabe seiner Einrichtungen.

6.2. Verbandsangehörige:

- 6.2.1. Verbandsangehörige haben das Recht auf Teilnahme an allen Veranstaltungen des ÖBV und seiner Mitglieder, sofern der Veranstalter die Nennung annimmt. Gegen die Nichtannahme einer Nennung durch einen Veranstalter ist kein Rechtsmittel zulässig.
- 6.2.2. Verbandsangehörigen ist die Aufnahme in Auswahlteams des ÖBV und die Entsendung zu internationalen Veranstaltungen vorbehalten.

6.3. Gemeinsame Bestimmung

Jedes Verbandsmitglied und jeder Verbandsangehörige ist verpflichtet, allen Bestimmungen dieser Statuten nachzukommen, den Verbandszweck nach Kräften zu fördern, das Ansehen des ÖBV und seiner Mitglieder zu wahren, die Interessen des ÖBV und seiner Mitglieder zu fördern, sich bei Veranstaltungen sportlich zu verhalten, seine finanziellen Pflichten zu erfüllen und den Beschlüssen der Verbandsorgane zu entsprechen.

Art. 6a Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann Verbandsangehörige, die sich um den österreichischen Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen an den ÖBV befreit.

Die Ehrenmitgliedschaft kann bei groben Verstößen oder Pflichtverletzungen des Art. 4 und 5 oder bei Wegfall des die Ehrenmitgliedschaft begründenden Umstandes durch die Generalversammlung widerrufen werden.

Art. 7 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 7.1. Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- 7.2. Beitritts- und Wiederanmeldegebühren
- 7.3. Auflagen für bestimmte Zwecke
- 7.4. Turnier- und Meisterpunktegebühren
- 7.5. Spenden und Subventionen
- 7.6. Erträge aus Veranstaltungen des ÖBV
- 7.7. Protestgebühren und Geldstrafen
- 7.8. Erträge aus Leistungen des ÖBV

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge gemäß 7.1. bis 7.4 wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 8 Verbandsorgane und Funktionäre

- 8.1 Die Verbandsorgane sind:
 - 8.1.1. die Generalversammlung
 - 8.1.2. die einfachen Organe
 - a) Vorstand
 - b) Sport- und Regelausschuss
 - c) Ehren- und Disziplinarrat
 - d) Begutachtungsausschuss
 - e) Kassationssenat
 - f) Revision

Ihre Mitglieder heißen Funktionäre.

- 8.2. Die einfachen Organe werden für zwei Jahre gewählt, sofern die Generalversammlung nicht eine frühere Neuwahl beschließt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
- 8.3. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- 8.4. Für den EDR, den Begutachtungsausschuss und den Kassationssenat sowie den Sport- und Regelausschuss in jenen Fällen, in denen Rechte einzelner Verbandsmitglieder oder Verbandsangehöriger individuell berührt werden, gilt die von der Generalversammlung zu beschließende allgemeine Geschäftsordnung.

Der Sport- und Regelausschuss ist berechtigt, für seine sonstigen Belange eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Vorstand nach Genehmigung veröffentlicht.
- 8.5. Die Beratungen der einfachen Organe sind vertraulich, die Beschlüsse sind jedoch zu veröffentlichen, außer es würden dadurch berücksichtigungswürdige Interessen verletzt.

- 8.6. Funktionär kann nur ein Verbandsangehöriger werden, der in den letzten drei Jahren vor der Wahl weder unbedingt gesperrt, ausgeschlossen, noch - abgesehen von einer Suspendierung - aus irgendeinem Grund nicht spielberechtigt war. Der Funktionär kann nur einem einzigen Organ des ÖBV angehören, wenn nicht in diesen Statuten ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- 8.7. Die Tätigkeit als Funktionär endet:
- nach erfolgter Neuwahl des Organs
 - bei Ausscheiden aus dem ÖBV
 - durch Rücktritt
 - durch Verhängung einer unbedingten Disziplinarstrafe.
- 8.8. Kooptierung
- 8.8.1. Wenn ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren; er muss es binnen zweier Monate tun, wenn die statutarische Mindestzahl unterschritten ist. Ebenso ist eine in den Statuten vorgeschriebene unbesetzte Funktion entweder durch Kooptierung oder Übernahme seitens eines anderen Vorstandsmitgliedes binnen zweier Monate zu besetzen.
- 8.8.2. Sonstige Verbandsorgane können bei Ausscheiden eines Funktionärs und aus sonstigen triftigen Gründen vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes ein Mitglied kooptieren.
- 8.8.3. Alle kooptierten Funktionäre haben der Bestimmung des Art. 8.6. zu genügen. Sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

Art. 9 Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand jährlich einmal in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen und zumindest 8 Wochen zuvor in geeigneter Weise kundzumachen.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des Begehrens einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder unabhängig ihrer Stimmengewichtung in der Generalversammlung oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.
- 9.3. Die Einberufung einer Generalversammlung hat Termin, Ort, Tagesordnung, sowie bei Statutenänderungen deren Wortlaut zu enthalten. Die Einladung muss wenigstens vier Wochen vor dem Termin versendet werden.
- 9.4. Mit Stimmrecht sind an der Generalversammlung ordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt, ohne Stimmrecht alle anderen Mitglieder und die Verbandsangehörigen.
- 9.5. Die ordentlichen Mitglieder nehmen durch Delegierte, die spielberechtigte Verbandsangehörige sein müssen, teil. Jeder Delegierte kann das Mitglied vertreten, durch das er dem ÖBV als Verbandsangehöriger gemeldet ist, sowie ein weiteres. Er hat dem Vorsitzenden der Generalversammlung oder dem von diesem Beauftragten eine vom Verbandsmitglied gefertigte schriftliche Erklärung seiner

Vertretungsbefugnis auszuhändigen. Ein Mitglied des amtierenden oder scheidenden Vorstandes kann auch Delegierter sein, ist aber bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes zur Enthaltung seiner Stimme verpflichtet.

- 9.6. Jedes ordentliche Mitglied hat für je 12 Verbandsangehörige eine Stimme bei der Generalversammlung. Bei der Stimmenberechnung ist der Mindeststand des laufenden oder des vergangenen Quartals, falls dieser niedriger ist, maßgeblich. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen trotz nachweislicher Mahnung länger als 4 Wochen nicht nachgekommen ist.
- 9.7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist. Andernfalls findet sie am gleichen Ort um eine halbe Stunde später statt und ist dann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 9.8. jedenfalls beschlussfähig.
- 9.8. Beschlüsse über Statutenänderungen, Auflösung des ÖBV, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, bedürfen einer 2/3-Mehrheit, wobei im ersten und zweiten Fall die Hälfte der Mitglieder vertreten sein muss. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9.9. Abstimmungen erfolgen durch Handheben, wenn nicht diese Statuten oder die Wahlordnung anderes vorsehen oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
- 9.10. Anträge der Mitglieder oder von 20 Verbandsangehörigen hat der Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn sie wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung eingelangt sind. Anträge zu Statutenänderungen müssen zumindest 4 Wochen vor der Generalversammlung eingelangt sein, wobei hierzu lediglich der Vorstand und die Verbandsmitglieder antragsberechtigt sind.
- 9.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung die Vizepräsidenten in der im Wahlvorschlag aufgezeigten Reihenfolge, bei deren Verhinderung führt das rangälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Art. 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassaberichtes des Finanzreferenten und des Berichtes der Revisoren. Jedem Mitglied und Verbandsangehörigen ist vor der Entlastung auf Verlangen Auskunft zu erteilen; diese hat den Grundsätzen gewissenhafter und getreuer Rechenschaft zu entsprechen.
- 10.2. Entlastung des Finanzreferenten für die Gebarung und des Vorstandes für die Geschäftsführung; wird eine der beiden nicht erteilt, ist der Vorstand neu zu wählen.
- 10.3. Wahl der Funktionäre nach einer von der Generalversammlung zu beschließenden Wahlordnung, wobei die Wahl des Vorstandes (wenn mehr als 1 Wahlvorschlag vorliegt) geheim zu erfolgen hat.

- 10.4. Beschluss des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- 10.5. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beträge gem. Art. 7.1. bis 7.4.
- 10.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.7. Beschlussfassung über Statuten und allgemeine Geschäftsordnung sowie die Auflösung des ÖBV
- 10.8. Beschluss über sonstige Anträge an die Generalversammlung, sofern nach diesen Statuten nicht ein anderes Organ ausdrücklich zuständig ist.
- 10.9. Alle anderen in diesen Statuten der Generalversammlung übertragenen Beschlüsse.

Art. 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, wenigstens einem Vizepräsidenten, dem Sportreferenten, dem Finanzreferenten, dem Verbandssportkapitän und allfälligen Beiräten, insgesamt mindestens fünf Personen; es können auch zwei Funktionen in einer Person vereinigt sein, ausgenommen Präsident und Vizepräsident.
- 11.2. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des ÖBV nach den Richtlinien der Generalversammlung. Er kann sich dabei aller geeigneten organisatorischen Mittel bedienen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und der sonstigen Organe

Der Vorstand ist für die Vergabe von Österreichischen Meisterschaften (Team-, Paar-, Mixed-, Senioren-, Schüler- und Junioren , Damen-, Herren-, Individual- usw.) zuständig.
- 11.3. Über die ihm in diesen Statuten ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben hinaus obliegt ihm die Wahrnehmung aller Agenden, für die kein anderes Organ zuständig ist. Er entscheidet bei Kompetenzkonflikten zwischen Organen über die Zuständigkeit.
- 11.4. Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, ist der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.5. Der Vorstand kann ein Verbandsmitglied oder einen Verbandsangehörigen nach erstatteter Anzeige an den EDR wegen eines mit mehr als dreimonatiger Sperre bedrohten Deliktes suspendieren, und zwar bis zur Entscheidung des EDR über eine allfällige Aufhebung der Suspendierung. Sie hat dieselbe Wirkung wie eine Sperre.
- 11.6. Nach Rechtskraft eines Urteiles des EDR kann der Vorstand aufgrund eines Gnadengesuches des Schuldigen die Strafe mildern oder aufheben. Dieser Beschluss ist in geheimer Abstimmung einstimmig zu fassen, wobei wenigstens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

- 11.7. Der Vorstand ist auch zu disziplinären Maßnahmen gegenüber Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen bei Verstößen ihrer in Art. 4,5 und 6 aufgelisteten Pflichten befugt, soweit die Verstöße nicht in die Kompetenz des EDR fallen, wobei der dem EDR zur Verfügung stehende Strafenkatalog sinngemäß anzuwenden ist.
- 11.8. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des ÖBV. Er vertritt den ÖBV nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des ÖBV bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten des Präsidenten und des Finanzreferenten.
- Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei seiner Verhinderung gehen seine Aufgaben auf die Vizepräsidenten, in der Reihenfolge, in der sie im Wahlvorschlag aufgeschienen sind, über. Bei deren Verhinderung führt das rangälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.9. Der Finanzreferent verwaltet die finanziellen Mittel des ÖBV. Er erstellt den Kassabericht über das abgelaufene und den Voranschlag für das neue Geschäftsjahr. Schriftstücke, durch die dem ÖBV finanzielle Lasten auferlegt werden, sind jedenfalls auch von ihm zu unterfertigen.
- 11.10. Dem Verbandssportkapitän obliegen Aufstellung und Betreuung der Auswahlteams des ÖBV sowie die Ausrichtung von Länderkämpfen, dies in Abstimmung mit dem Sport- und Regelausschuss.
- 11.11 Der Sportreferent ist für das bridgesportliche Geschehen im Inland zuständig. Er bedient sich dabei des Sport- und Regelausschusses, dem er vorsteht und den er auch im Vorstand vertritt. Die Aufstellung des Schüler-, Girls- und Juniorenteams obliegt dem Nachwuchs- bzw. Juniorenreferenten, sofern ein solcher im Vorstand vertreten ist, andernfalls dem Verbandssportkapitän.

Art. 12 Sport- und Regelausschuss

Der Sportreferent und maximal sieben Mitglieder bilden den Sport- und Regelausschuss. Dieser ist für alle Belange der Turnierbridgeregeln und der Wettkampfordnung zuständig. Er überprüft auch über Antrag eines Beteiligten Entscheidungen von Turnierleitern und Turnierkomitees auf ihre Regelkonformität.

Der Sport- und Regelausschuss ist in Auslegung von Regeln und Wettkampfordnung oberste nationale Regelinstanz; seine Entscheidungen binden Turnierleiter und –komitees; sie sind vom Vorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Dieser ist für das gesamte bridgesportliche Geschehen im Inland, das nicht einem anderen Organ vorbehalten ist, zuständig, insbesondere für:

- a) Turnierleiterwesen
- b) Ausbildungswesen
- c) Turnierkalender
- d) Meisterpunktwesen, ausgenommen der Gebühren
- e) Überwachung der Veranstaltungen des ÖBV

Darüber hinaus kann ihm der Vorstand auch andere Aufgaben fallweise und dauernd übertragen.

Art. 13 Ehren und Disziplinarrat (EDR)

- 13.1. Der EDR besteht aus einem Vorsitzenden sowie fünf Stellvertretern als ständigen Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der ständigen Mitglieder müssen rechtskundig sein.
- 13.2. Der EDR ist zuständig für:
- a) Ehrenhändel zwischen Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen, soweit sie mit Bridge in Zusammenhang stehen;
 - b) die Ahndung von Verstößen gegen Disziplin oder Bridgeethik, die von Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen begangen worden sind.
- 13.3. Gegen Verbandsangehörige können als Strafen verhängt werden:
- a) Verweis:
Dieser zieht keine unmittelbaren Folgen nach sich.
 - b) Sperre:
Die Rechte des Schuldigen ruhen für eine bestimmte Zeit. Die Teilnahme an bridgesportlichen Veranstaltungen, für die Meisterpunkte vergeben werden, ist verboten. Die Sperre kann beschränkt werden
 - auf nach Ort oder Art näher bestimmte Veranstaltungen
 - auf das Verbot mit bestimmten Partnern und/oder in bestimmten Teams zu spielen;
 - auf das Verbot, als Turnierleiter oder Mitglied von Turnierkomitees zu fungieren;
 - durch das Recht, an Hausturnieren trotz Sperre teilzunehmen.Die Sperre kann gänzlich oder teilweise unter Bewährung nachgesehen werden, wobei die Bewährungsfrist mindestens zwei Jahre zu betragen hat. Eine bedingte Sperre ist unzulässig, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre über den Beschuldigten bereits eine Strafe verhängt wurde. Eine Sperre kann höchstens für die Dauer von drei Jahren verhängt werden.
 - c) Ausschluss:
Das Verbandsangehörigkeitsverhältnis endet. Eine Wiederaufnahme ist frühestens nach fünf Jahren zulässig. Eine Teilnahme an Veranstaltungen des ÖBV oder seiner Mitglieder ist verboten.
- 13.4. Gegen Verbandsmitglieder können die unter 13.3. genannten Strafen sinngemäß sowie das Verbot der Veranstaltung von Turnieren und Geldstrafen bis zum Höchstbetrag von € 360,- verhängt werden. Die Nichtbezahlung einer Geldstrafe gilt als Disziplinarwidrigkeit gem. Art. 13.2./b.).
- Während der Sperre eines Verbandsmitglieds ruht das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Anwesenheitsrecht der einzelnen Verbandsangehörigen bleibt erhalten.
Die Bestimmungen über Beschränkungen der Strafe und bedingte Strafnachsicht gelten sinngemäß.
- 13.5. Im Einzelnen sind zu bestrafen:
- a) unerlaubte Kommunikation mit den Partnern (Schwindel), tätlicher Angriff auf Turnierleiter oder Funktionäre bei, oder wegen Ausübung ihrer Tätigkeit, ab einem Jahr Sperre oder Ausschluss.
 - b) Falschaussage vor einem Ausschuss oder einem Turnierkomitee, vorsätzliche schwere Verstöße gegen die Bridgeethik (Einsehen von Boardzetteln,

- Herschenken von Tops, Manipulationen bei der Ausrechnung, absichtlich irreführende Auskünfte und Spielverhalten, Verstoß gegen eine Sperre usw.) ab 6 Monaten Sperre;
- c) alle anderen Verstöße gegen Disziplin oder Bridgeethik (Art.13.2./b.) bis ein Jahr Sperre
 - d) in Ehrensachen (Art.4.2./a) bis sechs Monate Sperre

In den Fällen c) und d) kann auch ein Verweis oder eine Geldstrafe verhängt werden.

- 13.6. Ehrensachen (Art. 13.2./a) verjähren in drei Monaten, unerlaubte Kommunikation mit dem Partner (Schwindel) in drei Jahren, alle übrigen Verstöße gegen Disziplin oder Bridgeethik (Art. 13.2./b) in einem Jahr. Während der Dauer des Verfahrens vor einem Ausschuss des ÖBV ist der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen.
- 13.7. Die Strafbefugnis des EDR endet mit dem Austritt eines Verbandsmitglieds bzw. mit der Abmeldung eines Verbandsangehörigen. Ein anhängiges Verfahren ruht, die Verjährung ist unterbrochen.
Ein neuer Eintritt oder eine neue Anmeldung kann nur nach Wiederaufnahme und rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens erfolgen, dem sich das neu eintretende Mitglied bzw. der neu angemeldete Verbandsangehörige vor Kenntnismahme des Eintritts oder der Anmeldung zu unterwerfen hat.
- 13.8. Urteile des EDR erwachsen mit ihrer mündlichen Verkündung in Rechtskraft. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht gegeben.

Außerordentliche Rechtsmittel sind:
 - a) Gnadengesuch an den Vorstand;
 - b) Beschwerde an den Kassationssenat;
Gnadengesuche sind jederzeit zulässig.
Beschwerden an den Kassationssenat sind binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils zu erheben.
- 13.9 Strafverfügungen werden, falls kein Einspruch erhoben wird, 14 Tage nach Zustellung rechtskräftig.
- 13.10. Die rechtskräftigen Entscheidungen des EDR sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen und von diesem in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der Vorstand kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von der Veröffentlichung der Entscheidung absehen.
Sie sind ferner den Parteien des Verfahrens nachweislich zuzustellen. Es gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes.
- 13.11. Alle Organe, Mitglieder und Verbandsangehörige haben, soweit sie davon betroffen sind, die Urteile des EDR zu vollstrecken.

Art. 14 Begutachtungsausschuss

- 14.1. Der Begutachtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern als ständigen Mitgliedern. Alle ständigen Mitglieder müssen aktive Turnierspieler und mindestens Senioremaster sein.

- 14.2. Der Begutachtungsausschuss entscheidet aufgrund der Analyse von Partien oder Verhaltensweisen, ob Übermittlung, Beschaffung oder Verwertung unerlaubter Information vorliegt.

Art. 15. Kassationssenat

- 15.1. Der Kassationssenat besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter als ständigen Mitgliedern. Beide müssen rechtskundig sein.
- 15.2. Der Kassationssenat überprüft auf Antrag alle Verfahren vor EDR und Begutachtungsausschuss sowie vor dem Sport- und Regelausschuss dann, wenn die Rechte von Verbandsmitgliedern oder Verbandsangehörigen individuell berührt sind. Die Überprüfung erstreckt sich auf die formelle oder inhaltliche Rechtmäßigkeit der Entscheidung. Eine Beschwerde kann nur auf das Vorliegen schwerer Verfahrensmängel oder auf grob unrichtige Rechtsanwendung gestützt werden. Werden wesentliche Rechts- oder Verfahrensmängel festgestellt, so hebt der Kassationssenat die Entscheidung auf und verweist das Verfahren zur Behebung des Mangels an das zuständige Organ zurück. Dieses ist an die Rechtsansicht des Kassationssenats gebunden.
- 15.3. Beschwerden an den Kassationssenat sind innerhalb der Frist von vier Wochen ab jenem Zeitpunkt zu erheben, zu welchem der Beschwerdeführer durch Zustellung oder auf andere Weise von dem zur Beschwerde führenden Vorgang Kenntnis erlangt hat.
- Das Beschwerderecht des Vorstandes ist nicht befristet.
- Verspätete Beschwerden sind an den Vorstand zu richten, der in wichtigen Fällen die Beschwerde an den Kassationssenat weiterleiten kann.
- 15.4. Die Entscheidung des Kassationssenats ist endgültig. Sie ist den Parteien des Verfahrens und dem Vorstand zuzustellen und von diesem zu veröffentlichen.

Art. 16 Schiedsgericht

- 16.1. Zur Schlichtung von verbandsinternen Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern oder -angehörigen, für die kein anderes Organ zuständig ist, wird auf Antrag einer Partei vom Vorstand ein Schiedsgericht gebildet. Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungsstelle und kein Schiedsgericht der §§ 577ff ZPO. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsangehörigen zusammen. Jede Partei nominiert einen Verbandsangehörigen binnen 14 Tagen. Nach Bestellung der Schiedsrichter durch den Vorstand wählen diese einen dritten Verbandsangehörigen binnen weiterer vier Wochen zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende darf nicht befangen sein; er wird entweder einvernehmlich oder durch Los aus maximal vier rechtskundigen Personen, die von den Schiedsrichtern zu gleichen Teilen namhaft gemacht worden sind, bestimmt.
- 16.2. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen nach Aufforderung keine Nennung abgegeben hat, nominiert der Vorstand die entsprechenden Personen. Hat der Antragsteller niemanden nominiert, gilt der Antrag als zurückgezogen.

- 16.3. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit; seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Der Vorstand hat gegebenenfalls für die Vollstreckung zu sorgen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- 16.4. Sollte das Schiedsgericht innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung getroffen haben oder nach Ablauf von sechs Monaten seit Anrufen der Schlichtungseinrichtung ein Schiedsgericht nicht zustande gekommen sein, steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.

Art. 17 Verbandsgerichtsbarkeit, Schiedsklausel, Verfahren

- 17.1. Verbandsinterne Streitigkeiten sind verbandsintern zu regeln.
Alle Verbandsmitglieder und Verbandsangehörigen unterwerfen sich daher im Sinne des § 577 ZPO in sämtlichen aus der Verbandszugehörigkeit oder der Ausübung des Sport-Bridge entstehenden Streitigkeiten der Entscheidung durch das jeweils zuständige Verbandsorgan unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.
- 17.2. Das Verfahren vor den Verbandsgerichten ist im einzelnen in der allgemeinen Geschäftsordnung für Verbandsorgane geregelt.

Art. 18 Revision

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren. Der Jahresabschluss ist ihnen vom Finanzreferenten so zeitgerecht vorzulegen, dass sie ihn prüfen und der Generalversammlung darüber berichten können. Darüber hinaus haben sie das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen, um die Gebarung und Buchführung sachlich und formal zu prüfen.

Art. 19 Auflösung

Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Die die Auflösung beschließende Generalversammlung hat einen Liquidator für die Abwicklung zu bestellen. Ein allfälliges Reinvermögen ist an die zuletzt stimmberechtigt gewesenen gemeinnützigen ordentlichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Beitragsleistung im letzten Quartal aufzuteilen. Dabei ist zu beachten, dass die Rückzahlung den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Ist das nicht möglich, ist es der SOS-Kinderdorforganisation zu übergeben.